

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 52, 01.09.2020

**Richtlinie der Fachhochschule Dortmund über die Durchführung
und Vergütung von Praktika in den Fachbereichen, den
zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung**

vom 01.07.2020

**Richtlinie der Fachhochschule Dortmund
über die Durchführung und Vergütung von Praktika
in den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung**

Stand April 2020

1. Arten der Praktika

Es werden grundsätzlich nur Praktika, die unter die Ausnahmeregelungen des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) fallen, an der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.

Dabei handelt es sich um:

- Verpflichtendes Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG, „Schülerbetriebspraktikum“, „Berufsfelderkundungstag“, „Girls-/Boys-Day“)
- Verpflichtendes Praktikum auf Grund einer hochschulrechtlichen Bestimmung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG, „Praxissemester“)
- Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit der/dem Auszubildenden bestanden hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG)

2. Verpflichtendes Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG)

Bei diesen Praktika handelt es sich um die klassischen Schülerbetriebspraktika, Berufsfelderkundungstage und den Girls- bzw. Boys-Day. Diese Praktika können direkt in den entsprechenden Bereichen vereinbart werden.

Wenn aus den schulrechtlichen Bestimmungen hervorgeht, dass für das Praktikum ein fester Zeitraum vorgesehen ist, reicht es aus, die Bescheinigung der Schule auszufüllen. Eine Kopie der ausgefüllten Bescheinigung der Schule ist an das Ausbildungsmanagement weiterzuleiten. Wenn der Zeitraum für das Praktikum zeitlich flexibel ist, dann ist ein Vertrag zwischen der Fachhochschule und der/dem Schüler*in zu schließen. In diesen Fällen ist Rücksprache mit dem Ausbildungsmanagement zu halten.

Es werden allerdings keine externen Praktikumsverträge unterschrieben. Wenn von den Schüler*innen ein solcher Vertrag vorgelegt wird, ist ebenfalls eine Kontaktaufnahme mit dem Ausbildungsmanagement erforderlich.

Diese Praktika werden nicht vergütet.

3. Verpflichtendes Praktikum auf Grund einer hochschulrechtlichen Bestimmung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG)

Bei der Durchführung eines Praxissemesters erfolgt eine Unterscheidung zwischen inhäusigen Praktikant*innen (Studierende der FH Dortmund) und externen Praktikant*innen.

Grundsätzlich werden nur Praxissemester von externen Praktikant*innen durchgeführt. Von der Regelung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das Praxissemester einer/eines Studierenden der FH Dortmund nicht in der Organisationseinheit durchgeführt werden soll, in der der Studiengang angesiedelt ist.

Das Praxissemester kann nur für die in den hochschulrechtlichen Bestimmungen genannte Praktikumsdauer stattfinden. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen einer Mindestdauer oder einer feststehenden Dauer gemacht. Eine Verlängerung kann ausnahmsweise nur eingeräumt werden, wenn im Praktikumsvertrag von vornherein ein Urlaubszeitraum vorgesehen ist.

Es erfolgt eine Vergütung der Praxissemester. Die Vergütung beträgt monatlich 500 € und ist von der betreuenden Organisationseinheit zu finanzieren.

Von der/dem potentiellen Betreuer*in in der Organisationseinheit, ist eine Begründung für den Einsatz der/des Studierenden zu schreiben. Aus der Begründung müssen folgende Punkte hervorgehen:

- Inhaltlicher Nutzen für die Fachhochschule Dortmund
- Einsatzbereich und Aufgaben der Praktikant*in
Die Aufgaben der Praktikant*in müssen sich insoweit von denen der Beschäftigten abgrenzen, dass keine Daueraufgaben übertragen werden. Das Risiko, sollten falsche Aufgaben übertragen werden, trägt die Organisationseinheit.
- Angaben zur Finanzierung der Vergütung in Form von Mittelherkunft und Abrechnungsobjekt
- Qualifizierung der/des Betreuer*in (einschlägiger Studienabschluss, z.B. Diplom-Sozialarbeiter*in)

Die/der Dekan*in/Leiter*in der zentralen Einrichtungen/Dezernent*in muss diese Begründung mitzeichnen und bestätigt somit die gemachten Angaben.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen von der/des Praktikant*in einzureichen:

- Lebenslauf
- Studienbescheinigung
- Nachweis über die Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums (Auszug Studien- bzw. Prüfungsordnung)
- Ggf. Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern

- Steuer-ID
- Rentenversicherungsnummer
- Bankverbindung
- Versicherungsbescheinigung der Krankenversicherung

Nach Vorlage aller Unterlagen erfolgt eine Beteiligung der Gremien bezüglich der Einstellung der/des Praktikant*in.

Nach Zustimmung kann der Praktikumsvertrag in der Personalabteilung unterschrieben werden.

4. Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zu vor ein solches Praktikumsverhältnis mit der/dem Auszubildenden bestanden hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG)

Für diese Art von Praktika gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung, weder auf Seiten der Praktikant*innen noch auf Seiten der Fachhochschule Dortmund. Die Praktika werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Es steht dabei kein ausbildungsähnlicher und zielgerichteter Erwerb von beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Vordergrund.

Ein solches Praktikum wird an der Fachhochschule Dortmund nur durchgeführt, wenn Studierende ihre Bachelor- bzw. Masterthesis an der Fachhochschule Dortmund als Betrieb schreiben möchten. Auch in diesen Fällen werden grundsätzlich nur Praktika von externen Studierenden zugelassen.

Studierende, die ihre Bachelor- oder Masterthesis schreiben, halten sich meist nur kurzfristig im Unternehmen auf, um sich Anregungen zu holen, Material zu sammeln, Interviews zu führen oder den bisherigen Stand der Arbeit mit der/dem Betreuer*in zu besprechen. Es erfolgt keine Einbindung in die Unternehmensstruktur. Daher wird ein Praktikum für die Erstellung der Bachelor- oder Masterthesis nicht vergütet.

Von der/dem potentiellen Betreuer*in in der Organisationseinheit, ist eine Begründung für den Einsatz der/des Studierenden zu schreiben. Aus der Begründung müssen folgende Punkte hervorgehen:

- Thema der Abschlussarbeit
- Einsatzbereich und geplantes Vorgehen
- Qualifizierung der/des Betreuer*in (einschlägiger Studienabschluss, z.B. Diplom-Sozialarbeiter*in)

Die/der Dekan*in/Leiter*in der zentralen Einrichtungen/Dezernent*in muss diese Begründung mitzeichnen und bestätigt somit die gemachten Angaben.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen von der/des Praktikant*in einzureichen:

- Lebenslauf
- Studienbescheinigung

Nach Vorlage aller Unterlagen erfolgt eine Beteiligung der Gremien bezüglich der Einstellung der/des Praktikant*in.

Nach Zustimmung kann der Praktikumsvertrag in der Personalabteilung unterschrieben werden.

5. Vorlaufzeit

Die Unterlagen für ein Praxissemester oder für ein Praktikum zur Erstellung der Bachelor- oder Masterthesis sollten mit einer Vorlaufzeit von min. vier Wochen dem Ausbildungsmanagement vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft und ist auf alle Praktikumsvereinbarungen, die ab diesem Datum geschlossen werden, anzuwenden.

Dortmund, den 01.07.2020



Prof. Dr. Wilhelm Schwick